



**GESETZ ÜBER DIE VOLKSSCHULE
DER
GEMEINDE AROSA**

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden
(Schulgesetz) vom 21. März 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen

¹ Die Gemeinde Arosa führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I (Sekundar- und Realschule)

² Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden

Art. 2

*Schulpflicht,
Schulort,
Unentgeltlichkeit*

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 3

Blockzeit

Die Gemeinde Arosa gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4

Tagesstrukturen

Die Gemeinde Arosa bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 5

*Zusätzliche
Angebote*

¹ Die Gemeinde Arosa kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 6

*Sonder-
pädagogische
Massnahmen im
niederschweligen
Bereich*

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Schulträgerschaft zuständig.

Art. 7

*Talentschule,
Talentklassen*

Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport führen.

Art. 8

Die Beurteilung sowie Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

*Beurteilung,
Promotion und
Übertritt*

II. Lehrpersonen

Art. 9

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde Arosa.

*Anstellungs-
verhältnis*

² Das Angestelltenverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

³ Jobsharing kann vom Schulrat bewilligt werden.

III. Schulleitung

Art. 10

Die Schulträgerschaft setzt eine Schulleitung ein. Der Schulleitung obliegt die operative Leitung der Schule. Ihre Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten sind in einem Reglement festgelegt.

Schulleitung

IV. Schulrat

Art. 11

¹ Der Schulrat setzt sich aus einem Präsidium und vier Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Organisation

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ An den Schulratssitzungen ist die Schulleitung mit beratender Stimme anwesend und zudem können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn 4 von 5 Mitgliedern anwesend sind.

*Beschluss-
fähigkeit*

Art. 13

*Pflichten und
Kompetenzen*

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Ihm obliegt die strategische Führung der Schule. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- oder Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. Vorbereitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und des Gemeindeparlaments;
12. Schaffung und Aufhebung von dauernden oder temporären Lehrstellen auf Grund der Schülerzahlen/schulischen Bedürfnisse (Berücksichtigung beim Budgetieren);

13. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
14. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
15. Erlass einer Disziplinarordnung;
16. Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und der Schulleitung;
17. Erlass eines Pflichtenhefts für die Schulleitung;
18. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
19. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
20. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
21. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus;
22. Genehmigung der Stundenpläne;
23. Organisation der Schülertransporte;
24. Die Änderung der Anzahl Schul- und Kindergartenstandorte mittels Aktivierung oder Schliessung von Standorten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand und vorbehältlich dessen Zustimmung.

Art. 14

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat *Präsidium* gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringenden Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 15

Rechtsweg

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschulen und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements auf den 1. August 2013 in Kraft und ersetzt die bisherigen Schulordnungen (Arosa September 2006, Mittelschanfigg August 2010, Langwies Dezember 2010).

Vom Gemeindeparlament erlassen am 28. November 2013

Der Gemeindepräsident



Lorenzo Schmid

Der Gemeindeschreiber



Peter Remek

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements des Kantons Graubünden genehmigt am 20. Januar 2014

Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt am 19. März 2014